



Brüssel, den 9. September 2015  
(OR. en)

11764/1/15  
REV 1 ADD 1

ENV 545  
MI 546  
RELEX 696

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10884/15 + ADD 1
Betr.:	Verordnung (EG) .../... der Kommission vom XXX. zur Änderung der Anhänge IC und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

#### **ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

Im schriftlichen Verfahren betreffend den Standpunkt des Ausschusses für die Anpassung des Gemeinschaftsrechts über Abfälle an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sprach sich Österreich gegen den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge IC und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aus.

Grund für die Änderung der Anhänge IC und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 war die redaktionelle Anpassung an die Verordnung (EU) 1357/2014 der Kommission zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG. Österreich hat jedoch Zweifel, dass die letztgenannte Verordnung der Kommission allen potenziellen rechtlichen Auswirkungen auf die einschlägigen EU-Abfallvorschriften und folglich deren Konsequenzen (insbesondere für das Ausfuhrverbot) für die Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

Aus diesem Grund erachtet Österreich die Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge IC und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 als nicht vollständig.

Darüber hinaus wurden weitere notwendige Anpassungen nicht vorgenommen, beispielsweise wird in Artikel 36 Absätze 3 und 4 immer noch auf die Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 Bezug genommen und wurden diese Absätze nicht an die Verordnung (EU) 1357/2014 der Kommission zur Ersetzung von Anhang III (gefahrenrelevante Eigenschaften HP1-HP15) angeglichen, wohingegen gleichzeitig neue Kriterien (HP13 "sensibilisierend" und HP15 "Abfall, der eine der obengenannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist") eingeführt wurden; zudem wird in Artikel 3 Anhänge III, IIIA und V immer noch auf die alte Richtlinie 91/689/EWG oder die Richtlinie 2006/12/EG Bezug genommen.

Da die Anhänge IA und IB unverändert bleiben, stellt sich weiterhin die Frage, inwieweit durch die Umbenennung der gefahrenrelevanten Eigenschaften in Anhang IC Klarheit geschaffen wird.

Des Weiteren trägt die Änderung der Anhänge IC und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nicht der Notwendigkeit Rechnung, die nationalen elektronischen Datenaustauschsysteme für die Abfallverbringung anzupassen. Mithilfe des EDM-Systems Österreichs (Elektronisches Datenmanagement – Umwelt) können Notifizierende beispielsweise ihre schriftlichen Notifizierungs- sowie Begleitdokumente, die Bestätigung des Erhalts und die Bescheinigungen über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf elektronischem Wege der zuständigen österreichischen Behörde übermitteln. Diese elektronische Online-Anwendung müsste geändert und innerhalb einer sehr kurzen Frist angepasst werden.